

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Fa. BLECHER Holzhandel GmbH, Wabern

Stand 01. November 2005

§ 1 Allgemeines

1. Für alle Angebote, Verträge und Lieferungen an den Käufer gelten ausschließlich diese AGB, bei künftigen Geschäftsabschlüssen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
3. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere AGB als angenommen.
4. Übermittelt der Verkäufer auch den Einbau der gelieferten Ware, so gilt VOB, Teil B, als vereinbart.
5. Vor Eröffnung eines Kreditkontos können wir bei der für den Wohnsitz des Käufers zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) eine Auskunft einholen. Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragte Mahnbescheide bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung aufgrund eines gerichtlichen Titels) werden der SCHUFA gemeldet. Soweit nach Herauslage des Kredites solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, können wir hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Die Datenübermittlungen an die SCHUFA dürfen nach dem BDSG nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der Interessen eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch unsere und des Käufers schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden. Über die den Käufer betreffenden gespeicherten Daten kann dieser Auskunft bei der SCHUFA erhalten. Die Adresse der örtlich zuständigen SCHUFA kann bei uns erfragt werden.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

1. In Prospekten, Anzeigen, Angeboten usw. enthaltene Preise und Bedingungen sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Käufer ist sechs Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Lehnt der Verkäufer nicht binnen vier Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Das Gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
4. Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen und Leistungen behält der Verkäufer sich ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

§ 3 Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit und Preis

1. Für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten.
2. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Bei Kranabladung wird zusätzlich eine Kranabladegebühr in Höhe von EUR 3,00 berechnet.
3. Erfolgt die Anlieferung eines Auftrages im Warenwert von unter EUR 1000,00 durch unser Fahrzeug (Kleinst-Aufträge), so werden zusätzlich EUR 15,00 Anfuhrkosten + MWSt. für jede Lieferung berechnet.
4. Bei der Rückgabe von Paletten berechnen wir eine Gebühr je nach Aufwand.
5. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
6. Der Verkäufer bemüht sich, die angegebenen Termine einzuhalten. Gerät er in Verzug, so kann der Käufer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Dauer der vom Käufer zu setzenden Nachfrist wird auf sechs Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer beginnt. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur verlangen, wenn der Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Macht der Käufer von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.
7. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die der Käufer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung/Leistung oder Bereitstellung gültigen Preise des Verkäufers.
8. Für Rücklieferungen werden bei Anlieferung durch den Kunden an unser Lager 10%, bei Abholung durch unseren LKW 15% vom Warenwert in Abzug gebracht.

§ 4 Zahlung

1. Ausgabe von Waren bis EUR 100,00 + MWSt. erfolgt nur gegen Barzahlung ohne Skontoabzug. Für die Erstellung einer Rechnung für Warenwert bis EUR 100,00 + MWSt. werden EUR 5,00 + MWSt. berechnet.
2. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware zahlbar.
3. Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Die Zahlung ist ohne Abzug fällig innerhalb 21 Tagen nach Lieferung, spätestens aber am Fälligkeitstag, der auf der Rechnung angegeben ist; bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen werden 2% Skonto gewährt. Anderslautende Vereinbarungen werden in der Rechnung vermerkt.
4. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
5. Besondere, über die vertraglich einbezogenen Leistungen hinausgehende vereinbarte Leistungen des Verkäufers (z. B. Montagearbeiten, Leistungen außerhalb Gewährleistungsverpflichtungen) werden besonders berechnet und sind bei Fälligkeit des Entgeltes netto zu zahlen.
6. Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer. Zahlungen gelten immer als auf die älteste Schuld geleistet. § 366 BGB wird abbedungen.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens „aber von 3% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB)“, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.
9. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
10. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
11. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers, insbesondere unter Ausschluss jedweder Folgeschäden des Käufers Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Dies gilt auch für herzustellende Werke aus Werkverträgen bzw. Werklieferungsverträgen. Offensichtlich mangelhafte Ware darf nicht verbaut, verarbeitet oder verlegt werden; mit dem Einbau oder der Verarbeitung verfallen die Gewährleistungsrechte.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung für neue Gegenstände.
3. Der Käufer muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und dem Verkäufer von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine eidesstattliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom Kunden unterschrieben sein muss, Mitteilung machen. Im Übrigen müssen dem Verkäufer nicht offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer aus.
4. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
5. Die vorstehenden Regelungen dieses § gelten nicht für gebrauchte Gegenstände, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden.
6. Der Verkäufer steht dem Käufer nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskünften über die Verwendung seiner Erzeugnisse zur Verfügung. Er haftet hierfür jedoch nur dann nach Maßgabe des folgenden Absatzes, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
7. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
8. Das Naturprodukt Holz kann sich durch eine große natürliche Farb- und Strukturvariation innerhalb einer Holzart auszeichnen. Die Bandbreite dieser Variationen sind natürlich und daher kein Reklamationsgrund.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-)Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Verkäufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe des nach § 6 Abs. 2 dieser AGB entstandenen Miteigentumsanteils an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - bedeutet kein Rücktritt vom Verträge.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort ist Felsberg-Gensungen. Soweit der Käufer Vollkaufmann, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehender Rechtsbeziehungen für beide Teile nach Wahl des Verkäufers das Amts- oder Landgericht Kassel als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Käufers unbekannt ist, in allen anderen Fällen wird für das gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) die Zuständigkeit des Amtsgerichts Melsungen vereinbart.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
3. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.